

Absenzenordnung der Sekundarschule Allschwil

Grundlage

§ 64 des Bildungsgesetzes (SGS 640): „Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht und die Schulveranstaltungen lückenlos und begründen allfällige Abwesenheiten.“ Unsere Schule unterscheidet bei einer Absenz zwischen Verspätungen bei Lektionen und Absenzen in Lektionen oder ganzen Tagen. Alle Paragraphen sind in der Gesetzessammlung auf der Homepage des Kantons Baselland zu finden.

Die Erziehungsberechtigten bestätigen und begründen die Absenzen auf dem auf der Homepage aufgeschalteten Formular schriftlich. Dieses ist der Klassenlehrperson so schnell wie möglich, spätestens aber innerhalb von 14 Tagen abzugeben, um die Absenzen mittels Schuladministrationslösung (SAL) entschuldigen zu können. Der verpasste Unterrichtsstoff ist selbständig nachzuarbeiten. Übersteigt die Anzahl der entschuldigten Absenzen in einem Schuljahr 10% der gesamten Unterrichtszeit, so erfolgt ein Eintrag ins Zeugnis unter Bemerkungen nach der Laufbahnverordnung § 11 h. (SGS 640.21).

Unentschuldigte Verspätungen und Absenzen

Verspätungen werden von den Lehrpersonen registriert und bei Bedarf entsprechende Massnahmen ergriffen. Unentschuldigte Abwesenheiten werden den Erziehungsberechtigten mitgeteilt und nach § 11 g. der Laufbahnverordnung in Lektionen ins Zeugnis eingetragen. Der verpasste Schulstoff wird nachgeholt.

Entschuldigungsgründe

Krankheit oder Unfall von Schülerinnen und Schülern, Arzt- oder Zahnarztbesuche (wenn möglich in die unterrichtsfreie Zeit zu legen), höhere Gewalt wie besondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen.

Dispensationen

Dispensationen vom Unterricht sind in der Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11) unter § 36 geregelt. Hindert eine Krankheit oder ein Unfall eine Schülerin oder einen Schüler am lückenlosen Unterrichtsbesuch, muss in der Regel ab 5 Unterrichtstagen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden. Wenn Schülerinnen und Schüler durch besondere Umstände in ihrer Arbeitsfähigkeit in speziellen Fächern wie Sport, Werken oder Bildnerischem Gestalten beeinträchtigt sind, so müssen sie gemäss ihrem Stundenplan grundsätzlich trotzdem anwesend sein. Ärztliche Zeugnisse heben diese Regelung nicht auf.

Urlaubsgesuche

Beurlaubungen sind in der Verordnung für die Sekundarschule (SGS 642.11) unter § 35 geregelt. Urlaubsgesuche sind mittels eines vollständig ausgefüllten Formulars so früh wie möglich, mindestens aber einen Monat vor Urlaubsbeginn der Klassenlehrperson zu Händen der Schulleitung abzugeben.

Jokertage

Es gibt pro Volksschuljahr 1 Jokertag. Einmal während eines Schuljahres darf ohne Begründung, aber mit Vorankündigung, ein Jokertag eingezogen werden. Die Klassenlehrperson kontrolliert und bewilligt den Bezug. Jokertage dürfen grundsätzlich immer bezogen werden, ausser am ersten und letzten Schultag, während Gesamtschulanlässen und wenn Prüfungen angekündigt sind.